

Sachverhaltserfassung (Aufnahmebogen)

A. Mandatsgegenstand:

Vor Erbfall:	Testamentsgestaltung <input type="checkbox"/> lebzeitige Übergabe <input type="checkbox"/>
Hinweis: Eheverträge, Verfügungen von Todes wegen, Grundbuchauszüge, Gesellschaftsverträge, Bilanzen, letzte Einkommensteuererklärung mit ESt.-Bescheid, Vermögensaufstellung mitbringen	
Nach Erbfall:	Sterbedatum: Klicken Sie hier, um Text einzugeben Datum der Testamentseröffnung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben (Fristen beachten – Anwalt verständigen, bei Fristablauf vor Termin)
Hinweis: Testamente, Erbvertrag, Ehevertrag, Erbschein, Vermögensaufstellung, Gesellschaftsverträge, letzte Steuerbescheide des Erblassers mitbringen	
Sonstiges:	

B. Zusätzliche Informationen:

Mandantschaft	Mandant	Mandant
Anschrift		
Telefonnummer		
Rechtsschutz mit VS-Nummer:		
Bankverbindung (Konto-Nr., BLZ)		
Geburtstag		
Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
Eltern		
Güterstand		
Früheres Testament/Erbvertrag/sonstige Verfügungsbeschränkung		
Vorsorgevollmacht vorhanden?		
Patientenverfügung vorhanden?		
Kinder (Name, Anschrift, Geburtsdatum, gemeinschaftlich, nichtehelich, adoptiert, aus früherer Ehe):		
Kind 1		
Kind 2		
Kind 3		

Mandantschaft	Mandant	Mandant
Kind 4		

E. Checkliste – Wichtige Prüfungspunkte:

- Grundbuchunterlagen, Gesellschaftsverträge und letzte Einkommensteuererklärung mit Einkommensteuerbescheid verlangen
- Kontenberechtigungen klären
- Auslandsvermögen klären (Nachlassspaltung) – „Schwarzgeld“
- Besonderheiten im Höferecht (zB Anerbenrechte, Ertragswert)
- Gesellschaftsrecht vor Erbrecht
- Gibt es ausgleichungs- oder pflichtteilsrelevante Vorempfänge, §§ 2050 ff., 2316 BGB?
- Bindungswirkung aus früherer erbrechtlicher Verfügung prüfen
- Anfechtungsmöglichkeiten und -fristen beachten
- Sondervermögen bei Vor- und Nacherbschaft beachten
- Voraus bei gesetzlicher Erbfolge, § 1932 BGB
- Einrede der Beschränkung der Erbenhaftung gem. §§ 780, 305 ZPO
- Steuergefahren bei stillen Reserven im Betriebs- aber auch bei Privatvermögen
- unwirksame Erbenbestimmung durch Dritte, § 2065 Abs. 2 BGB
- Änderung der Erb- oder Pflichtteilsquote durch Erbverzicht eines Abkömmlings
- Vertrags- oder Schlusserben beeinträchtigende Schenkung iSv § 2287 BGB
- Besonderheiten nach § 2306 BGB beachten
- teilweise Abwälzung der Pflichtteilslast nach § 2318 BGB